

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Sechstes Hauptstück</b>				
<b>Von dem Pfandrechte</b>			<b>Das Pfandrecht</b>	
<b>Begriff von dem Pfandrechte und Pfande</b>			<b>Pfandrecht und Pfand</b>	
<b>§ 447.</b> <sup>1</sup> Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. <sup>2</sup> Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.	Begriff des Pfandrechts und des Pfandes	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 447.</b> <sup>1</sup> Das Pfandrecht ist das dingliche Recht des Gläubigers, aus einer Sache Befriedigung zu erlangen, wenn seine Forderung trotz Fälligkeit nicht erfüllt wird. <sup>2</sup> Die dem Gläubiger als Sicherheit dienende Sache wird Pfand genannt.	
<b>Arten des Pfandes</b>			<b>Eignung zum Pfand</b>	
<b>§ 448.</b> <sup>1</sup> Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht. <sup>2</sup> Ist sie beweglich, so wird sie Handpfand, oder ein Pfand in enger Bedeutung genannt; ist sie unbeweglich, so heißt sie eine Hypothek oder ein Grundpfand <sup>1</sup> .	Nötige Sachqualität; bewegliche und unbewegliche Pfänder	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 448.</b> <sup>1</sup> Als Pfand kommt jede verkehrsfähige <sup>2</sup> Sache in Betracht. <sup>2</sup> Ist sie beweglich, so heißt sie Handpfand, ist sie unbeweglich, Hypothek <sup>3</sup> .	<b>§ 448.</b> Als Pfand kommt jede verkehrsfähige <sup>4</sup> Sache in Betracht.

<sup>1</sup> Da die Begriffe „Pfand in enger Bedeutung“ und „Grundpfand“ im ABGB sonst nicht vorkommen, wurden sie bereits im Textvorschlag gestrichen. (Auch „Handpfand“ kommt nur in § 448 vor.) In der Alternative wird auf diesen Satz mangels (normativer) Relevanz überhaupt verzichtet.

<sup>2</sup> Abstimmungsbedarf ((siehe insb die §§ 303, 311, 325, 653, 654, 880, 1048)! Den Begriff „verkehrsfähig“ verwendet nunmehr auch § 654 idF des ErbRÄG.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Titel des Pfandrechtes</b>			<b>Forderungsabhängigkeit und Pfandrechtstitel</b>	
<b>§ 449.</b> <sup>1</sup> Das Pfandrecht bezieht sich zwar immer auf eine gültige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes. <sup>2</sup> Dieser gründet sich auf das Gesetz; auf einen richterlichen Ausspruch; auf einen Vertrag; oder den letzten Willen des Eigentümers.	Akzessorietät (Sicherungszweck); mögliche Titel eines Pfandrechtes	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 449.</b> <sup>5</sup> <sup>1</sup> Das Pfandrecht kann nur zur Sicherung einer gültigen Forderung bestehen. <sup>2</sup> Doch nicht jede Forderung stellt einen Titel zum Pfandrechtserwerb dar. <sup>3</sup> Ein solcher Titel kann sich a) unmittelbar aus dem Gesetz, b) aus einer gerichtlichen Entscheidung, c) aus einem Vertrag oder d) aus dem letzten Willen des Eigentümers ergeben.	<b>§ 449.</b> (1) Ein Pfandrecht kann in der Regel (§ 469) nur zur Sicherung einer gültigen Forderung bestehen. (2) Der Titel zum Pfandrechtserwerb kann sich ergeben a) unmittelbar aus dem Gesetz, b) aus einer behördlichen <sup>6</sup> Entscheidung, c) aus einem Vertrag oder d) aus dem letzten Willen des Eigentümers.
			<b>Entstehung kraft Gesetzes</b>	
<b>§ 450.</b> <sup>1</sup> Die Fälle, in welchen das Gesetz jemandem das Pfandrecht einräumt, sind am gehörigen Orte dieses Gesetz-	Gesetzliches, gerichtliches und rechtsgeschäftliches Pfandrecht	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 450.</b> (1) Bei entsprechender Anordnung kann ein Pfandrecht auch unmittelbar aufgrund des Gesetzes entstehen; so in die-	<b>§ 450.</b> (1) Bei entsprechender Anordnung kann ein Pfandrecht auch ohne Übergabe unmittelbar aufgrund eines Gesetzes

<sup>3</sup> Die Bezeichnung der Pfandsache als Hypothek verwirrt nur. Heutzutage und an anderen Stellen das ABGB (wohl seit der 3. TN) wird der Begriff meist iS des Pfandrechts an der Liegenschaft verwendet; gelegentlich bezeichnet er auch die gesicherte (Hypothekar-)Forderung [Kozioł-Welser/Kletečka I<sup>14</sup> Rz 1199]. Abstimmungsbedarf (insb mit den §§ 1367, 1369, und 1373)!

<sup>4</sup> § 306c neu enthält einen Vorschlag zur Definition.

<sup>5</sup> § 449 vermischt einen Zentralaspekt des Pfandrechts (Akzessorietät) mit einer Spezialfrage, deren Grundsatz eher umgekehrt lauten sollte (regelmäßig kein Anspruch auf Pfandsicherung). De lege ferenda empfiehlt sich daher eine deutlich veränderte Konzeption dieser Vorschrift (siehe Alternativvorschlag). Bei der Akzessorietät wäre auch ein Hinweis auf die Besonderheit der forderungsentkleideten Eigentümerhypothek denkbar (so im Alternativvorschlag durch Hinweis auf § 469).

<sup>6</sup> Diese Erweiterung über die Gerichte hinaus empfiehlt sich schon deshalb, weil nach der Abgabenexekutionsordnung (§ 3 Abs 3 AbgEO) auch Abgabenbehörden Vollstreckungsverfahren einschließlich Pfändungen durchführen können (wenn auch nur bezogen auf öffentliche Abgabenforderungen).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>buches und bei dem Verfahren in Konkursfällen<sup>7</sup> angegeben.  <sup>2</sup>Inwiefern das Gericht ein Pfandrecht einräumen könne, bestimmt die Gerichtsordnung.  <sup>3</sup>Soll durch die Einwilligung des Schuldners oder eines Dritten, der seine Sache für ihn verhaftet, das Pfandrecht erworben werden; so dienen die Vorschriften von Verträgen und Vermächnissen zur Richtschnur.<sup>8</sup></p>			<p>sem Gesetzbuch nach § 1101.  (2) Die Begründung eines Pfandrechts durch das Gericht wird in der Exekutionsordnung<sup>9</sup> geregelt.  (3) Eine Verpfändung kann durch den Schuldner der zu sichernden Forderung oder durch eine andere Person erfolgen; sie unterliegt den für Verträge oder Vermächnisse geltenden Vorschriften.</p>	<p>entstehen (§ 425).  (2) ....  (3) Ein Eigentümer<sup>10</sup> kann seine Sache zur Sicherung einer eigenen oder einer fremden Schuld verpfänden.<sup>11</sup></p>
<p><b>Erwerbungsart des Pfandrechtes:</b></p>			<p><b>Arten des Erwerbs</b></p>	
<p><b>a) durch körperliche Übergabe;</b></p>			<p><b>Körperliche und bürgerliche Übergabe sowie Übergabe durch Urkundenhinterlegung</b></p>	
<p><b>b) durch Einverleibung oder gerichtliche Urkundenhinterlegung;<sup>12</sup></b></p>				

<sup>7</sup> Nachdem sich historisch nicht leicht klären lässt, an welche Vorschrift hier gedacht wurde und überdies die geltende Insolvenzordnung kein gesetzliches Pfandrecht enthält, wird dieser Passus bereits im Textvorschlag gestrichen. Da im ABGB nur ein echtes gesetzliches Pfandrecht existiert, wird auch dies schon im Textvorschlag beachtet. In der Alternative wird Satz 1 bloß als Art „Informationsnorm“ formuliert. § 450 könnte aber auch ganz gestrichen werden.

<sup>8</sup> Dieser Satz ist in vielerlei Hinsicht kaum verständlich. Auch bleibt unklar, ob es wirklich um den Pfandrechtserwerb („Pfandrecht erworben“) oder (primär) um den Titel (Pfandbestellungsvertrag) gehen soll, da der Hinweis auf „Verträge und Vermächnisse“ klar auf den Titel abzielt. Schließlich ist die Pfandbestellung durch Vermächtnis eine Besonderheit, die nicht unbedingt im Gesetzestext stehen müsste. All dies wird im Textvorschlag und in der Alternative beachtet.

<sup>9</sup> Das ist heute die passende Rechtsquelle, die daher schon im Textvorschlag genannt wird.

<sup>10</sup> Nur davon spricht Zeiller, Kommentar II/1, 255.

<sup>11</sup> Da der Titel für den Pfandrechtserwerb bereits ausführlich in § 449 geregelt ist, kann der Hinweis auf Verträge (und Vermächnisse) entfallen.

<sup>12</sup> Eigenartigerweise finden sich vor § 451 zwei verschiedene Überschriften.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 451.</b> (1) <sup>1</sup>Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger, die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen; und, wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des Eigentumes liegender Güter vorgeschriebene Art<sup>13</sup> einverleiben lassen. <sup>2</sup>Der Titel allein gibt nur ein persönliches Recht zu der Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Pfandrecht an bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaften (§ 434) oder an Bauwerken (§ 435) wird durch die gerichtliche Hinterlegung einer beglaubigten Pfandbestellungsurkunde erworben. <sup>2</sup>Die</p>	<p>Verpfändung durch wirkliche Übergabe oder durch Eintragung</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p><b>§ 451.</b> (1) <sup>1</sup>Der Gläubiger einer Forderung erwirbt ein Pfandrecht, wenn er dafür einen Titel hat und ihm die bewegliche Pfandsache in Verwahrung gegeben wird. <sup>2</sup>Bei unbeweglichen<sup>14</sup> Sachen müssen Forderung und Pfandrecht in das Grundbuch<sup>15</sup> eingetragen werden. <sup>3</sup>Der Titel allein verleiht nur einen Anspruch, aber noch kein dingliches Recht.<sup>16</sup></p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Pfandrecht an im Grundbuch nicht eingetragenen Liegenschaften (§ 434) und an Bauwerken (§ 435) wird durch die gerichtliche Hinterlegung einer beglaubigten Pfandbestellungsurkunde erworben. <sup>2</sup>Die Urkunde muss enthalten</p> <p>a) die genaue Angabe des</p>	

<sup>13</sup> Diese Formulierung ist mehrfach unklar: Bezug auf Eigentum schon wegen GBG unnötig; „Forderung“ allein ist zu wenig, daher wird im Textvorschlag auch das Pfandrecht selbst eigens genannt.

<sup>14</sup> Generell wäre es sehr wünschenswert, die zT bloß rudimentären Vorschriften im ABGB über den Rechtserwerb an unbeweglichen Sachen mit denen des (ausführlicheren) GBG abzustimmen und Doppelgleisigkeiten möglichst zu beseitigen.

<sup>15</sup> Das ist viel deutlicher als die geltende Formulierung.

<sup>16</sup> Satz könnte ohne weiteres auch gestrichen werden, da er sich schon aus dem Vorigen sowie aus elementaren Grundsätzen des Sachenrechts ergibt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Urkunde muß die genaue Angabe des Pfandgegenstandes und der Forderung mit einer ziffernmäßig bestimmten Geldsumme, bei einer verzinslichen Forderung auch die Höhe der Zinsen; ferner die ausdrückliche Zustimmung des Verpfänders zu der gerichtlichen Hinterlegung enthalten.			Pfandgegenstandes, b) die genaue Angabe der Forderung <sup>17</sup> mit einer ziffernmäßig bestimmten Geldsumme, c) bei einer verzinslichen Forderung auch den Zinssatz <sup>18</sup> sowie d) die ausdrückliche <sup>19</sup> Zustimmung des Verpfänders zur gerichtlichen Hinterlegung. <sup>20</sup>	
<b>c) durch symbolische Übergabe;</b>			<b>Übergabe durch Zeichen</b>	
<b>§ 452.</b> <sup>1</sup> Bei Verpfändung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Übergabe von Hand zu Hand zulassen, muß man sich, wie bei der Übertragung des Eigentumes (§ 427), solcher Zeichen bedienen, woraus jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann. <sup>2</sup> Wer diese Vorsicht un-	Unmöglichkeit/ Untunlichkeit körperlicher Übergabe	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 452.</b> <sup>1</sup> Die Verpfändung beweglicher Sachen, die keine körperliche Übergabe (§ 426) zulassen, erfolgt wie bei der Eigentumsübertragung (§ 427) durch Zeichen, die deutlich auf die erfolgte Verpfändung hinweisen. <sup>2</sup> Wer dies unterlässt, haftet für die nachteiligen Folgen <sup>21</sup> .	<b>§ 452.</b> (1) Die Verpfändung beweglicher Sachen, bei denen eine körperliche Übergabe (§ 426) aufgrund ihrer Beschaffenheit unzweckmäßig wäre <sup>22</sup> , erfolgt durch Zeichen (§ 427), die deutlich auf die erfolgte Verpfändung hinweisen. (2) <sup>23</sup> Die Verpfändung von Forderungsrechten <sup>24</sup> bedarf einer

<sup>17</sup> Nach hA ist auch deren Rechtsgrund anzuführen [*Hofmann* in Rummel<sup>3</sup> I § 451 Rz 15 (unter Berufung auf § 26 GBG); *Klang* in Klang<sup>2</sup> II 434 (unter Berufung auf den Verweis in § 451 Abs 2 auf § 434 und dessen Zusammenhang mit § 433)], was man – da nicht selbstverständlich – in der Alternative ausdrücklich sagen könnte.

<sup>18</sup> „Zinssatz“ ist unmissverständlich und daher wohl vorzugswürdig.

<sup>19</sup> Abstimmungsbedarf!

<sup>20</sup> De lege ferenda könnte die Bestimmung etwa wie folgt ergänzt werden: (3) *Für die Begründung eines Pfandrechts an Schiffen und Schiffsbauwerken ist das Gesetz vom 15.11.1940, dRGBI 1940 I S 1499 vorrangig zu beachten.* (Dann wäre auf dieses Gesetz aber wohl auch beim Eigentumserwerb usw zu verweisen.).

<sup>21</sup> Dieser Satz ist anerkanntermaßen unpassend und wird als Versehen des Gesetzgebers bezeichnet (vgl nur *Klang* in Klang<sup>2</sup> II 436 f), weshalb er in der Alternative gestrichen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
terläßt, haftet für die nachteiligen Folgen.				Eintragung in die Geschäftsbücher des Verpfänders oder einer Verständigung des Schuldners der verpfändeten Forderung.
<b>d) durch die Vormerkung;</b>			<b>Vormerkung des Pfandrechts</b>	
<p><b>§ 453.</b> <sup>1</sup>Findet die Einverleibung einer Forderung in die öffentlichen Bücher wegen Mangels gesetzmäßiger Förmlichkeit in der Urkunde nicht statt; so kann sich der Gläubiger vormerken (pränotieren) lassen. <sup>2</sup>Durch diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Pfandrecht, welches, wenn die Forderung auf die oben §§ 438 und 439 angeführte Art gerechtfertigt worden ist, von dem Zeitpunkte des nach</p>	Voraussetzungen der Pfandrechtsvormerkung	idF JGS Nr. 946/1811	<p><b>§ 453.</b> (1) <sup>1</sup>Ist die Einverleibung eines Pfandrechts<sup>25</sup> in das Grundbuch nicht möglich, weil die Pfandbestellungsurkunde nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllt, so kann sich der Gläubiger vormerken lassen (§ 35 GBG)<sup>26</sup>. <sup>2</sup>Durch diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Pfandrecht.</p> <p>(2) Eine spätere Rechtfertigung der Vormerkung (§§ 438 und 439, §§ 40 bis 51 GBG) wirkt</p>	

<sup>22</sup> Bewegliche Sachen sind dadurch definiert, dass ihre Lage verändert werden kann. Daher lässt jede körperliche Sache eine solche Veränderung zu, weshalb der Gesetzeswortlaut (auch schon des § 427) unpassend ist und die Norm auch anders angewendet wird. Klarzustellen wäre nur (wo genau auch immer), dass es um *objektive* Unzweckmäßigkeit (Unwirtschaftlichkeit) aufgrund der Beschaffenheit geht, nicht um die Einschätzung/Interessenlage der konkret Beteiligten.

<sup>23</sup> Es empfiehlt sich dringend, eine ausdrückliche Regelung zur Verpfändung von (Forderungs-)Rechten aufzunehmen, da eine solche Verpfändung bzw Sicherungszession große praktische Bedeutung hat, die (anerkannte) Notwendigkeit von Schuldnerverständigung bzw Buchvermerk aus dem Gesetz derzeit aber nur sehr indirekt hervorgeht. Der Vorschlag in der Alternative ist so kurz wie möglich gehalten, ohne Detailfragen anzusprechen.

<sup>24</sup> Weitergehender Vorschlag: „Verpfändung von Rechten“. Damit könnte man etwa auch die anerkannte Verpfändung von GmbH-Geschäftsanteilen miteinfassen. Dann müsste es am Ende etwa heißen: „... Verständigung des aus dem Recht Verpflichteten“.

<sup>25</sup> Da es rechtlich um die Pfandrechtsbegründung geht und auch das GBG immer auf die Eintragung des Pfandrechts (für eine bestimmte Forderung) abstellt, wird hier die Ersetzung von „Forderung“ durch „Pfandrecht“ vorgeschlagen.

<sup>26</sup> Schon die Gesetzesfassung macht nicht klar, welche Voraussetzungen immer erfüllt sein müssen und wann zumindest eine Vormerkung möglich ist. Die Antwort ergibt sich nur aus § 35 GBG, weshalb ein direkter Verweis die beste Lösung ist,

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches in ein unbedingtes übergeht.			zurück, so dass das Pfandrecht ab dem Einlangen des Grundbuchsgesuchs als unbedingtes behandelt wird <sup>27</sup> .	
<b>Erwerbung eines Afterpfandes</b>			<b>Pfandrecht an einem Pfandrecht</b>	
<b>§ 454.</b> Der Pfandinhaber kann sein Pfand, insoweit er ein Recht darauf hat, einem Dritten wieder verpfänden, und insofern wird es zum Afterpfande, wenn zugleich Letzterer sich dasselbe übergeben, oder die Afterverpfändung auf das Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen läßt.	Verpfändung eines Pfandrechts	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 454.</b> <sup>1</sup> Der Pfandgläubiger <sup>28</sup> kann sein Pfandrecht <sup>29</sup> einem Dritten verpfänden (Afterverpfändung), sofern ihm ein solches Recht zusteht. <sup>2</sup> Dann entsteht das Pfandrecht des Dritten, wenn ihm die Pfandsache übergeben oder wenn die Afterverpfändung in das Grundbuch eingetragen wird (§ 451 Abs. 1).	<b>§ 454.</b> <sup>1</sup> Der Pfandgläubiger hat im Regelfall <sup>30</sup> das Recht, sein Pfandrecht einem Dritten zu verpfänden (Afterverpfändung). <sup>2</sup> Das Pfandrecht des Dritten entsteht, wenn ihm die Pfandsache übergeben oder wenn die Afterverpfändung in das Grundbuch eingetragen wird (§ 451 Abs. 1).

<sup>27</sup> Oder einfach „unbedingt wird“.

<sup>28</sup> Gläubiger ist präziser als Inhaber (vgl die unbewegliche Sache).

<sup>29</sup> Verpfändet wird das Pfandrecht, nicht die Pfandsache; daher die präzisere Formulierung „Pfandrecht“ statt bloß „Pfand“. Heftig umstritten ist jedoch, ob die Afterverpfändung auch die durch das (erste) Pfandrecht gesicherte Forderung erfasst (bejahend etwa *Oberhammer/Domej* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> §§ 454, 455 Rz 4 f; grundlegend ablehnend *Apathy*, Afterverpfändung und Verständigung des Schuldners, JBI 1979, 518). Nach hA ist für die Forderungsverpfändung ein gesonderter Modus (Schuldnerverständigung oder Buchvermerk) einzuhalten (*Apathy* JBI 1979, 527 f, diesem zustimmend *Koch* in *KBB*<sup>5</sup> § 454 Rz 4; ebenso *Kodek* in *Schwimann/Neumayr*, Taschenkommentar ABGB<sup>4</sup> § 454 Rz 1, der auf den Meinungsstreit nicht eingeht). Aus diesen Gründen wird insoweit weiterhin ein offener Wortlaut gewählt und kein Vorschlag zur gesetzlichen Klärung dieser Kontroverse gemacht.

<sup>30</sup> Die – selbstverständliche und daher in dieser Form unnötige – Formulierung des § 454 lässt offen, wann dieses Recht besteht; die Lehre geht davon aus, dass es nur ausnahmsweise fehlt (*Koch* in *KBB*<sup>5</sup> § 454 Rz 1), weshalb diese Frage hier direkt angesprochen wird. Selten sind gesetzliche Ausschlüsse (wie durch § 155 Abs 2 lit c GewO), denkbar selbstverständlich vertragliche. Zu den möglichen Wirkungen eines (vertraglichen) Ausschlusses *Iro*, FS 200 Jahre ABGB II (2011) 1077 (1079 ff) mwN der (kontroversen) Diskussion.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p><b>§ 455.</b> Wird der Eigentümer von der weiteren Verpfändung benachrichtigt; so kann er seine Schuld nur mit Willen dessen, der das Afterpfand hat, dem Gläubiger abführen, oder er muß sie gerichtlich hinterlegen, sonst bleibt das Pfand dem Inhaber des Afterpfandes verhaftet.</p>	<p>Begleichung der durch das erste Pfandrecht gesicherten Forderung</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p><b>§ 455.</b> <sup>1</sup>Wird der Pfandeigentümer<sup>31</sup> von der Afterverpfändung benachrichtigt, so kann er seine Schuld<sup>32</sup> nur mit Zustimmung des Afterpfandnehmers durch Leistung an seinen Gläubiger (Afterverpfänder) begleichen; mangels Zustimmung nur durch gerichtliche Hinterlegung (§ 1425). <sup>2</sup>Tut er beides nicht, verbleibt das Pfand<sup>33</sup> dem Afterpfandnehmer als Sicherheit.<sup>34</sup></p>	<p><i>Diese Norm müsste wohl komplett überarbeitet werden: So müsste neben dem Eigentümer (der Pfandsache) vom Schuldner (der gesicherten Forderung) die Rede sein; und beim bloßen Eigentümer wäre zu beachten, dass er selbst nicht schuldet. Was vor Verständigung von der Afterverpfändung gilt, erschließt sich auch nur allenfalls mittelbar, sollte aber wohl ausdrücklich gesagt werden. Schließlich bleibt ungeregelt, ob bzw wann eine schuldbefreiende Zahlung an den Afterpfandgläubiger in Frage kommt.<sup>35</sup> Schon angesichts der wohl geringen Bedeutung dieser Norm unterbleibt ein Neukonzeptionsvor-</i></p>

<sup>31</sup> Hier geht das Gesetz offensichtlich davon aus, dass der persönliche Schuldner zugleich eine eigene Sache verpfändet. Das ist aber nicht immer der Fall. Der wichtige Fall, dass ein Dritter verpfändet hat, bleibt ungeregelt (ebenso die wirksame Verpfändung einer fremden Sache).

<sup>32</sup> Der bloße Pfandeigentümer schuldet nicht, weshalb anders formuliert werden sollte.

<sup>33</sup> Statt „Pfand“ könnte hier auch „Pfandrecht“ geschrieben werden, da für den Afterpfandnehmer ja nur das ihm verpfändete (erste) Pfandrecht die Sicherheit darstellt.

<sup>34</sup> Allenfalls als Absatz 2 ergänzen (idS etwa *Hinteregger* in Schwimann/Kodek<sup>4</sup> II § 455 Rz 2): „Nach Hinterlegung besteht das Afterpfandrecht am erlegten Betrag.“ (Dieser wird aber regelmäßig rasch auf einem Konto landen, so dass damit wieder eine Regelungslücke entsteht.)

<sup>35</sup> Auch die Realisierung des Afterpfandrechts durch doppelte Exekution ist höchst komplex. Dazu etwa OGH 3 Ob 228/98w NZ 2001, 130; *Hofmann* in Rummel<sup>3</sup> I § 455 Rz 3; *Hinteregger* in Schwimann/Kodek<sup>4</sup> II § 455 Rz 3; ferner *Oberhammer/Domej* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup> §§ 454, 455 Rz 8, die diese Vorgehensweise kritisieren. Da sich der Gesetzgeber des HaRÄG jedoch gegen ein Einziehungsrecht des Forderungspfandgläubigers entschieden hat, ist auch beim Afterpfandrecht diese Wertung zu respektieren.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>schlag aber zunächst.</i>
<b>Verpfändung einer fremden Sache</b>			<b>Verpfändung einer fremden oder einer bereits belasteten Sache</b>	
<p><b>§ 456.</b> (1) <sup>1</sup>Wird eine bewegliche Sache von jemandem verpfändet, dem sie nicht gehört und der darüber auch nicht verfügen kann, so hat der Eigentümer zwar in der Regel das Recht, sie zurückzufordern. <sup>2</sup>In solchen Fällen, in denen die Eigentumsklage gegen einen rechtmäßigen und redlichen Besitzer abzuweisen ist (§§ 367 und 368), ist er aber verpflichtet, den Pfandbesitzer schadlos zu halten oder das Pfand fahren zu lassen und sich mit dem Schadenersatzanspruch gegen den Verpfänder oder dritte Personen zu begnügen.</p> <p>(2) Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so geht</p>	Gutgläubiger Pfandrechtserwerb sowie Vorrangserwerb	idF BGBl. I Nr. 120/2005	<p><b>§ 456.</b> (1) Wird eine bewegliche Sache von jemandem verpfändet, dem sie nicht gehört und der über sie auch nicht verfügen kann<sup>36</sup>, so hat der Eigentümer in der Regel das Recht, sie zurückzufordern.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In den Fällen, in denen die Eigentumsklage gegen einen rechtmäßigen und redlichen Besitzer abzuweisen wäre (§§ 367 und 368), ist der Eigentümer aber verpflichtet, den Pfandnehmer<sup>37</sup> zu befriedigen oder ihm das Pfand zu belassen. <sup>2</sup>Ihm steht nur ein Schadenersatzanspruch gegen den Verpfänder oder dritte Personen<sup>38</sup> zu.</p> <p>(3) Ist die Sache mit dem Recht</p>	<p><b>§ 456.</b> (1)<sup>40</sup> Die Verpfändung einer beweglichen Sache durch jemanden, dem sie nicht gehört und der über sie auch nicht Verfügungsberechtigt ist, ist in der Regel unwirksam (§ 442 Satz 3).</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jedoch kann ein Pfandrecht in jenen Fällen entstehen<sup>41</sup>, in denen ein gutgläubiger Eigentumserwerb nach den §§ 367<sup>42</sup> und 368, 371<sup>43</sup> oder 824<sup>44</sup> zu bejahen wäre. <sup>2</sup>Dann ist der Eigentümer auf sein Einlösungsrecht (§ 462 Abs 1) und auf Schadenersatzansprüche beschränkt.</p> <p>(3) War die Sache bei der Verpfändung mit dem Recht eines Dritten belastet, so erwirbt der</p>

<sup>36</sup> „Kann“ ist hier nicht allzu glücklich, da es nach dieser Norm ja dennoch im Ergebnis zur Wirksamkeit der Verfügung kommen kann. Das wird im Alternativvorschlag beachtet.

<sup>37</sup> Abstimmungsbedarf! In diesem Kontext ist Pfandnehmer aber wohl passender als Pfandgläubiger (vgl *Hinteregger* in Schwimann/Kodek<sup>4</sup> II § 456 Rz 8 f).

<sup>38</sup> Diese eher verwirrende Ergänzung „oder dritte Personen“ stammt aus dem HaRÄG 2005 und soll offenbar darauf hinweisen, dass nach allgemeinem Schadenersatzrecht uU auch andere Personen ersatzpflichtig sein können (*Schauer* in Krejci, Reformkommentar UGB-ABGB, § 456 ABGB Rz 2). Damit wäre aber die Streichung der gesamten Konkretisierung mangels normativer Bedeutung vorzugswürdig (so in der Alternative).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
das Pfandrecht des rechtmäßigen und redlichen Pfandbesitzers diesem Recht vor, es sei denn, dass der Pfandbesitzer in Ansehung dieses Rechtes nicht redlich ist (§ 368).			eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht des rechtmäßigen <sup>39</sup> und redlichen Pfandbesitzers diesem Recht vor, es sei denn, dass der Pfandbesitzer hinsichtlich dieses Rechts nicht redlich ist (§ 368).	hinsichtlich dieses Rechts redliche Pfandnehmer (§ 368) ein vorrangiges Pfandrecht. <sup>45</sup>
<b>Objektiver Umfang des Pfandrechtes</b>			<b>Umfang des Pfandrechts</b>	
<b>§ 457.</b> <sup>1</sup> Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle zu dem freien <sup>46</sup> Eigentume des Ver-	Reichweite des Pfandrechts	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 457.</b> (1) Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle zum Eigentum des Verpfänders gehören-	

<sup>40</sup> Abstimmungsbedarf! Ähnlich wie der Beginn des folgenden Textes sollte wohl auch der Alternativvorschlag zu § 367 aussehen.

<sup>41</sup> Diese positive Formulierung entspricht dem heutigen Verständnis und ist viel leichter zugänglich.

<sup>42</sup> Dieser Verweis (es geht um sinngemäße Anwendung) ist anerkanntermaßen zu weit, weil in öffentlicher Versteigerung keine Pfandrechte vergeben werden; auch ist umstritten, ob die Verpfändung in diesem Sinn ein übliches Unternehmergegeschäft darstellen kann. Ferner bestehen Unklarheiten in Bezug auf das Erfordernis der Entgeltlichkeit (wobei § 1369 Satz 1 den „Pfandvertrag“ generell als „zweiseitig verbindlich“ bezeichnet). Eine all das berücksichtigende Formulierung würde einerseits ziemlich schwerfällig werden und andererseits rechtspolitische Entscheidungen vorweg nehmen, weshalb hier einer weitgehenden Orientierung am bisher Geregelter der Vorzug gegeben wird.

<sup>43</sup> Nach hA ist § 371 neben § 367 gleichermaßen zu berücksichtigen (*Hofmann* in Rummel<sup>3</sup> I § 456 Rz 3; *Frotz*, Kreditsicherungsrecht 38; ähnlich *Kozioł-Welser/Kletečka* Bürgerliches Recht I<sup>14</sup> Rz 1211; *Iro*, Sachenrecht<sup>5</sup> Rz 10/18; *Koch* in KBB<sup>5</sup> § 456 Rz 1 ua).

<sup>44</sup> Die Einbeziehung auch dieser Norm ist von der hA gedeckt: *Klang* in Klang<sup>2</sup> II 456; *Hinteregger* in Schwimann/Kodek<sup>4</sup> II § 456 Rz 4; *Oberhammer/Domej* in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 456 Rz 3.

<sup>39</sup> Die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der Pfandvereinbarung und wird in der Alternative daher nicht mehr eigens genannt.

<sup>45</sup> Diese Formulierung ist deutlich kürzer, sagt aber sehr klar, worum es geht. Mit der umständlichen Formulierung aE des Originaltextes sollte nach dem Vorbild des § 1208 bzw des § 932 BGB (iSd BGB-Modells für diese Problematik) die Beweislast zugunsten der (vermuteten) Redlichkeit des Pfandnehmers geregelt werden. Das ist wegen der weit verstandenen Redlichkeitsvermutung des § 328 aber zum einen nicht nötig; zum anderen ist eine solche Regelungstechnik im ABGB unüblich.

<sup>46</sup> Abstimmungsbedarf! Ähnliches kommt in den §§ 324, 467, 614 und 1236 vor. Der Begriff „frei“ scheint hier ohne normative Bedeutung zu sein, weshalb er im Textvorschlag (zunächst) gestrichen wurde.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>pfänders gehörige Teile, auf Zuwachs und Zugehör des Pfandes, folglich auch auf die Früchte, insoweit sie noch nicht abgetrennt oder bezogen sind. <sup>2</sup>Wenn also ein Schuldner einem Gläubiger sein Gut, und einem andern später die Früchte desselben verpfändet; so ist die spätere Verpfändung nur in Rücksicht auf die schon abgetrennten und bezogenen Früchte wirksam.</p>			<p>den Teile und auf Zuwachs und Zugehör<sup>47</sup> der Pfandsache; damit auch auf die Früchte, solange sie noch nicht abgetrennt oder bezogen sind. (2)<sup>48</sup> Verpfändet ein Schuldner einem Gläubiger sein Gut und einem andern später die Früchte dieses Gutes; so ist die spätere Verpfändung daher nur hinsichtlich der schon abgetrennten und bezogenen Früchte wirksam.</p>	<p><i>Abs 2 könnte entfallen, da er nur ein – nicht (mehr) allzu wichtiges – Beispiel enthält</i></p>
<p><b>Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers:</b></p>			<p><b>Rechte und Pflichten des Pfandgläubigers</b></p>	
<p><b>a) bei Entdeckung eines unzureichenden Pfandes;</b></p>			<p><b>Unzureichendes Pfand</b></p>	
<p><b>§ 458.</b> Wenn der Wert eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers, oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels der Sache zur Bedeckung der Schuld nicht mehr ausreichend gefunden wird; so ist der Gläubiger berechtigt, von dem Pfandgeber ein anderes</p>	<p>Unzureichendes Pfand</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p><b>§ 458.</b> Reicht der Wert der Pfandsache wegen eines erst nachträglich erkannten Mangels oder infolge eines Verschuldens des Pfandbestellers nicht mehr zur Abdeckung der gesicherten Schuld aus, so kann der Gläubiger vom Pfandbesteller ein anderes angemessenes</p>	<p><i>Auch hier wäre de lege ferenda wohl manches zu ändern:</i> 1. § 1374 sieht grundsätzlich ein Pfand mit dem doppelten Wert der Schuld vor, hier wird aber nur auf „Bedeckung“ der Schuld abgestellt. 2. gegen Ende wohl besser „anderes oder zusätzliches“</p>

<sup>47</sup> Abstimmungsbedarf mit allgemeinen Vorschriften (insb „Zugehör“)!

<sup>48</sup> Abstimmungsbedarf, ob in einem solchen Fall (Satz 2 erläutert Satz 1 nur) aus Gründen der Übersichtlichkeit ein Absatz gesetzt werden soll oder nicht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
angemessenes Pfand zu fordern.			Pfand verlangen.	
<b>b) vor dem Verfall;</b>			<b>Vor Fälligkeit der gesicherten Forderung</b>	
<b>§ 459.</b> <sup>1</sup> Ohne Bewilligung des Pfandgebers darf der Gläubiger das Pfandstück nicht benützen; er muß es vielmehr genau bewahren, und, wenn es durch sein Verschulden in Verlust gerät, dafür haften. <sup>2</sup> Geht es ohne sein Verschulden verloren, so verliert er deswegen seine Forderung nicht.	Rechtsstellung des Pfandnehmers vor Pfandreife	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 459.</b> <sup>1</sup> Ohne Zustimmung des Pfandbestellers darf der Gläubiger die Pfandsache nicht benützen. <sup>2</sup> Vielmehr muss er sie sorgfältig verwahren <sup>49</sup> . <sup>3</sup> Gerät sie durch sein Verschulden in Verlust, hat er dafür zu haften. <sup>4</sup> Verlust ohne sein Verschulden lässt die gesicherte Forderung unberührt.	<i>Da die Sätze 3 und 4 des Textvorschlags <b>bloß Selbstverständliches</b> sagen, könnte man sie ohne weiteres streichen. Wenn nicht, sollte man nicht nur den Verlust erwähnen, sondern auch Beschädigung und Zerstörung.</i>
<b>§ 460.</b> Hat der Gläubiger das Pfand weiter verpfändet; so haftet er selbst für einen solchen Zufall, wodurch das Pfand bei ihm nicht zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden wäre.	Zufallshaftung bei Afterverpfändung	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 460.</b> Ein Pfandgläubiger haftet dem Eigentümer <sup>50</sup> nach Afterverpfändung für eine bloß zufällige Verschlechterung der Pfandsache, wenn diese Verschlechterung in seiner Verwahrung nicht erfolgt wäre. <sup>51</sup>	<i>Möglichkeiten de lege ferenda: mit § 965 koordinieren (wo es nur um Weitergabe durch Verwahrer <u>ohne Erlaubnis</u> geht) oder Zulässigkeit der Afterverpfändung an die Gestattung durch</i>

<sup>49</sup> Vgl § 1369. Damit wird zugleich ein Hinweis auf den objektiven Sorgfaltsmaßstab gegeben. De lege ferenda sollten die §§ 451 ff mit den §§ 1368 ff genau koordiniert, am besten wohl auch zusammengeführt werden. (In diesem Sprachprojekt kann nur auf eine gewisse terminologische Angleichung geachtet werden.)

<sup>50</sup> Die Originalfassung lässt den Gläubiger ganz offen. Geschädigt ist aber immer der Eigentümer; auch dann, wenn ausnahmsweise einmal eine fremde Sache wirksam verpfändet wurde, also ein Nichteigentümer Pfandbesteller ist.

<sup>51</sup> Historisch gesehen sollte gerade (auch) die zulässige Afterverpfändung erfasst werden; offenbar als Ausgleich für die gesetzliche Gestattung einer solchen Verpfändung (vgl *Zeiller*, Kommentar II/1, 272 f). Eine solche Haftung ohne Rechtswidrigkeit und Verschulden entspricht zwar nicht dem System des ABGB-

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>den Pfandbesteller knüpfen (mE vorzugswürdig)</i>
<p><b>§ 460a.</b> (1) <sup>1</sup>Wenn eine bewegliche körperliche Sache einschließlich eines Inhaber- oder Orderpapiers als Pfand zu verderben oder erheblich und dauernd so an Wert zu verlieren droht, dass die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet wird, kann dieser das Pfand bereits vor der Fälligkeit seiner Forderung gemäß den §§ 466a bis 466d außergerichtlich verwerten. <sup>2</sup>Der Pfandgläubiger hat dem Pfandgeber tunlichst<sup>52</sup> die Gelegenheit zur Leistung einer anderweitigen<sup>53</sup> Sicherheit einzuräumen.</p>	<p>Vorzeitige Verwertung</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 120/2005</p>	<p><b>§ 460a.</b> (1) <sup>1</sup>Droht eine verpfändete bewegliche körperliche Sache einschließlich eines Inhaber- oder Orderpapiers als Pfand zu verderben oder erheblich und dauernd so an Wert zu verlieren, dass die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet wird, kann dieser das Pfand bereits vor der Fälligkeit seiner Forderung gemäß den §§ 466a bis 466d außergerichtlich verwerten. <sup>2</sup>Soweit möglich hat der Pfandgläubiger dem Pfandbesteller die Gelegenheit zur Leistung einer anderen Sicherheit zu geben.</p>	<p><b>§ 460a.</b> (1) <sup>1</sup>Droht eine verpfändete bewegliche körperliche Sache einschließlich eines Inhaber- oder Orderpapiers als Pfand zu verderben oder erheblich und dauernd so an Wert zu verlieren, dass die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet wird, kann dieser das Pfand bereits vor der Fälligkeit seiner Forderung gemäß den §§ 466a bis 466d außergerichtlich verwerten. <sup>2</sup>Soweit möglich hat der Pfandgläubiger dem Pfandbesteller die Gelegenheit zur Leistung einer anderen gleichwertigen<sup>54</sup> Sicherheit Zug um Zug</p>

Schadenersatzrechts (siehe demgegenüber § 965), soll hier als klare gesetzgeberische Entscheidung aber nicht in Frage gestellt werden. Allenfalls empfiehlt sich eine Abstimmung mit § 965.

<sup>52</sup> **Abstimmungsbedarf!** Erstaunlicherweise ist dieser merkwürdige und unklare Begriff – in verschiedenen Formen (auch tunlich, Tunlichkeit; hier in § 460a sogar im Superlativ!) – sogar in neueren Normen sehr gebräuchlich, so zB im UGB, KSchG, neueren Normen des ABGB; vgl auch etwa „nach Möglichkeit oder Tunlichkeit“ in § 904). Im Textvorschlag wurde hier zunächst „soweit möglich“ gewählt. „Untunlich“ wäre eine Aufforderung aber wohl auch etwa dann, wenn klar ist, dass der Pfandbesteller nichts anderes hat oder dieser schon bisher wenig kooperativ war (Zumutbarkeitsaspekt?). Der Duden zeigt eine Vielzahl von Bedeutungen, unter denen einerseits „möglich“, andererseits ratsam, empfehlenswert, passend uä vorkommt.

<sup>53</sup> Ausdruck (oft mit örtlichem Bezug gebraucht) passt hier wohl nicht.

<sup>54</sup> Dieser nicht unwichtige Aspekt fehlt im Originaltext; das ergänzte Wort „gleichwertig“ (idS etwa auch *Schauer* in Krejci, Reform-Kommentar UGB ABGB § 460a ABGB Rz 5; *Hinteregger* in Schwimann/Kodek<sup>4</sup> II § 466a Rz 6) meint selbstverständlich eine Sache, die diesen Wert (aller Voraussicht nach) auch behält und zumindest so gut/leicht verwertbar ist wie die ursprüngliche Pfandsache. In den Materialien (ErläutRV 1058 BlgNR 22. GP 68) ist davon die Rede, die Verpflichtung stehe „unter dem Vorbehalt, dass ein derartiger Austausch für den Pfandgläubiger nach den Umständen des Einzelfalls tunlich ist“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(2) <sup>1</sup> Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. <sup>2</sup> Auf Verlangen des Pfandgebers ist der Erlös zu hinterlegen.			(2) <sup>1</sup> Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. <sup>2</sup> Auf Verlangen des Pfandbestellers ist der Erlös zu hinterlegen.	gegen Rückgabe der bisherigen zu geben. (2) <sup>1</sup> Ein Verwertungserlös tritt an die Stelle des Pfandes. <sup>2</sup> Auf Verlangen des Pfandbestellers ist der Erlös gerichtlich <sup>55</sup> zu hinterlegen.
<b>c) nach dem Verfall der Forderung</b>			<b>Nach Fälligkeit der gesicherten Forderung</b>	
<b>§ 461.</b> <sup>1</sup> Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriedigt; so ist er befugt, die Feilbietung des Pfandes gerichtlich zu verlangen. <sup>2</sup> Das Gericht hat dabei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.	Rechtsstellung des Pfandnehmers nach Pfandreife	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 461.</b> <sup>1</sup> Wird der Pfandgläubiger nach Fälligkeit der gesicherten Forderung nicht befriedigt; so kann er die Versteigerung <sup>56</sup> des Pfandes gerichtlich verlangen. <sup>2</sup> Das Gericht hat dabei nach den geltenden Verfahrensvorschriften vorzugehen. <sup>57</sup>	<b>§ 461.</b> Wird der Pfandgläubiger nach Fälligkeit der gesicherten Forderung nicht befriedigt; so kann er ein Gerichtsverfahren einleiten, um die Verwertung des Pfandes zu erreichen.
<b>§ 462.</b> Vor der Feilbietung des Gutes ist jedem darauf eingetragenen <sup>58</sup> Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, we-	Einlösungsrecht der Pfandgläubiger	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 462.</b> Vor der Versteigerung der Pfandsache ist jedem Pfandgläubiger die Einlösung jener Forderung, zu deren Her-	<b>§ 462.</b> (1) Der Eigentümer einer Pfandsache, die für eine fremde Schuld haftet, hat das Recht, die gesicherte Forderung zu

<sup>55</sup> Das ist gemeint: ErläutRV 1058 BlgNR 22. GP 68.

<sup>56</sup> Das ist wohl die passende „Übersetzung“. Da der Begriff aber wohl zu eng ist (man denke an die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft oder an die Überweisung einer Geldforderung zur Einziehung), wird in der Alternative allgemeiner von „Verwertung“ gesprochen.

<sup>57</sup> Dieser Satz ist selbstverständlich und wird in der Alternative daher gestrichen. Umstritten scheint bloß zu sein, ob vom Gläubiger sofort ein Exekutionsverfahren eingeleitet werden kann oder – so die hA (siehe nur Koch in KBB<sup>5</sup> § 461 Rz 1) – zuerst mittels Klage eine rechtskräftige Entscheidung erlangt werden muss. Die Klärung dieser Frage geht über das Umformulieren hinaus.

<sup>58</sup> Die auf unbewegliche Sachen bezogene Wendung „darauf eingetragenen“ sollte gestrichen werden, da es auch bei beweglichen Sachen mehrere Pfandrechte geben kann, die insofern gleich behandelt werden müssen (vgl schon Zeiller, Kommentar II/1, 276).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
gen welcher die Feilbietung angesucht worden, zu gestatten.			einbringung die Versteigerung beantragt wurde, zu gestatten (§ 1422).	bezahlen (§ 1358), wodurch das Pfandrecht erlischt. <sup>59</sup> (2) Auch hat jeder sonstige Pfandgläubiger das Recht, jene Forderung einzulösen (§ 1422), zu deren Hereinbringung die Verwertung der Pfandsache droht.
<b>§ 463.</b> Schuldner haben <sup>60</sup> kein Recht, bei Versteigerung einer von ihnen verpfändeten Sache mitzubieten.	Ausschluss des Schuldners	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 463.</b> Schuldner dürfen bei der Versteigerung einer von ihnen verpfändeten Sache nicht mitbieten.	<b>§ 463.</b> Der Schuldner der gesicherten Forderung darf bei der Versteigerung der Pfandsache nicht mitbieten. <sup>61</sup>
<b>§ 464.</b> Wird der Schuldbetrag aus dem Pfande nicht gelöst, so ersetzt der Schuldner das Fehlende; ihm <sup>62</sup> fällt aber auch das zu, was über den Schuldbetrag gelöst wird.	Minder- und Mehrerlös	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 464.</b> <sup>1</sup> Liegt der Verwertungserlös <sup>63</sup> unter der gesicherten Schuld, so hat der Schuldner den Fehlbetrag zu leisten. <sup>2</sup> Ein Mehrerlös steht dem früheren <sup>64</sup> Pfandeigentümer zu.	
<b>§ 465.</b> Inwiefern ein Pfandgläubiger sich an sein Pfand zu hal-	Rechte des Pfandgläubigers	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 465.</b> Ob ein Pfandgläubiger auch auf anderes Vermögen	<b>§ 465.</b> <sup>1</sup> Der Pfandgläubiger kann frei wählen, ob er Befrie-

<sup>59</sup> Obwohl im Ergebnis wohl unbestritten, ist dem Gesetz selbst nicht klar zu entnehmen, dass der Drittpfandbesteller seine Sache trotz § 1423 auch gegen den Willen des Gläubigers durch Bezahlung der gesicherten Schuld vor der Versteigerung retten kann. (§ 1358 regelt nur gewisse Konsequenzen einer solchen Zahlung.) Es empfiehlt sich daher dringend eine Norm, die das klar ausspricht. Sie könnte an diese Stelle platziert werden.

<sup>60</sup> Warum hier die Mehrzahl gewählt wurde, lässt sich aus den Materialien nicht klären.

<sup>61</sup> Die hA will auch den „Realschuldner“ ausschließen; mE zu Unrecht und zu Lasten der Gläubiger, für die ein weiterer Interessent nur günstig sein kann. In der Alternative wird daher sachgerechterweise auf den „Personalschuldner“ eingeschränkt; allein von diesem spricht etwa auch *Zeiller* (Commentar II/1, 277) und die von ihm gegebene Begründung.

<sup>62</sup> Auch hier (und in § 466 usw) wird nur an die Verpfändung eigener Sachen durch den persönlichen Schuldner gedacht, wodurch viel Verwirrung entsteht. Schon in den Textvorschlägen wird versucht, das jeweils Gemeinte zu treffen.

<sup>63</sup> Allenfalls: „Versteigerungserlös“.

<sup>64</sup> Allenfalls auch: „vormaligen“. Von „Pfandeigentümer“ allein sollte hingegen nicht gesprochen werden, da nach der Verwertung der Erwerber Eigentümer ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ten schuldig; oder, auf ein anderes Vermögen seines Schuldners zu greifen berechtigt sei, bestimmt die Gerichtsordnung.			seines Schuldners greifen darf oder ob er sich vorrangig aus der Pfandsache befriedigen muss, ergibt sich aus § 263 Exekutionsordnung.	digung aus der Pfandsache oder aus anderen Vermögenswerten seines Schuldners sucht. <sup>65</sup> <sup>2</sup> Eine Ausnahme davon regelt § 263 Exekutionsordnung.
<b>§ 466.</b> Hat der Schuldner während der Verpfändungszeit <sup>66</sup> das Eigentum der verpfändeten Sache auf einen andern übertragen; so steht dem Gläubiger frei, erst <sup>67</sup> sein persönliches Recht gegen den Schuldner, und dann seine volle Befriedigung an der verpfändeten Sache zu suchen.	Eigentümerwechsel an der Pfandsache	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 466.</b> Wurde <sup>68</sup> das Eigentum an der Pfandsache nach der Verpfändung an jemand anderen übertragen, so kann der Gläubiger gegen seinen Schuldner vorgehen oder Befriedigung aus der verpfändeten Sache suchen.	<b>§ 466.</b> <sup>1</sup> Hat nach der Verpfändung hinsichtlich der Pfandsache ein Eigentümerwechsel stattgefunden, so bleibt das Pfandrecht in aller Regel aufrecht (§ 367 Abs. 2). <sup>2</sup> In diesem Fall kann der Gläubiger weiterhin die Verwertung der verpfändeten Sache betreiben.
<b>d) außergerichtliche Pfandverwertung<sup>69</sup></b>			<b>außergerichtliche Pfandverwertung</b>	
<b>§ 466a.</b> (1) Der Pfandgläubiger kann sich aus einer beweglichen körperlichen Sache (§ 460a Abs. 1), die ihm ver-	Verwertung durch Pfandverkauf	idF BGBl. I Nr. 120/2005	<b>§ 466a.</b> (1) Aus einer beweglichen körperlichen Sache (§ 460a Abs. 1), die ihm verpfändet worden ist oder an der	

<sup>65</sup> Der Originaltext spricht bloß – verweisend – eine Ausnahme an; die Alternative beginnt hingegen mit dem unbestrittenen Grundsatz.

<sup>66</sup> Mit dieser wenig klaren Wendung sollte offenbar die Zeit zwischen Verpfändung und Fälligkeit gemeint sein (vgl. *Zeiller*, Kommentar II/1, 279). Allerdings muss Gleiches nach Fälligkeit gelten, weshalb eine weitere Formulierung zu bevorzugen ist.

<sup>67</sup> Norm widersprüchlich („steht frei“, aber „erst“ und „dann“), wobei zumindest heute ganz unbestritten ist, dass der Gläubiger frei wählen kann, wen er zuerst belangt (siehe nur *Hofmann* in Rummel<sup>3</sup> I § 466 Rz 3).

<sup>68</sup> Passive Formulierung ist besser, da die Übertragung ja nicht durch den Schuldner erfolgen muss (nicht einmal zwingend durch den Pfandeigentümer).

<sup>69</sup> Diese Normengruppe fand sich früher nur im Handelsrecht (Art 14 und 15 der 4. EVHGB mit Verweisen auf das deutsche BGB) und wurde im Zuge der „Umstellung“ des HGB auf ein UGB in das ABGB transferiert und bei dieser Gelegenheit umfassend formuliert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>pfändet worden ist oder an der er ein gesetzliches Pfandrecht erworben hat, auch durch den Verkauf der Sache befriedigen.  (2) Der Pfandgläubiger hat bei der Verwertung der Sache angemessen auf die Interessen des Pfandgebers Bedacht zu nehmen.<sup>70</sup>  (3) <sup>1</sup>Der Pfandgläubiger und der Pfandgeber können abweichende Arten der außergerichtlichen Pfandverwertung vereinbaren. <sup>2</sup>Besondere Vorschriften über die außergerichtliche Verwertung von Sicherheiten bleiben unberührt.</p>			<p>er ein gesetzliches Pfandrecht erworben hat<sup>71</sup>, kann sich der Pfandgläubiger auch durch Verkauf (§ 466b Abs 2 und Abs 4) befriedigen.  (2) Dabei hat er die Interessen des Pfandbestellers<sup>72</sup> angemessen zu berücksichtigen.<sup>73</sup>  (3) Pfandgläubiger und Pfandbesteller können auch andere Formen außergerichtlicher Pfandverwertung vereinbaren.  (4) Besondere Vorschriften über die außergerichtliche Verwertung von Sicherheiten bleiben unberührt.</p>	
<p><b>§ 466b.</b> (1) <sup>1</sup>Der Pfandgläubiger hat dem Pfandgeber nach Eintritt der Fälligkeit der gesicherten Forderung den Verkauf der</p>	<p>Androhung des Pfandverkaufs; Modalitäten des Verkaufs</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 120/2005</p>	<p><b>§ 466b.</b> (1) <sup>1</sup>Soweit möglich hat der verwertungswillige<sup>76</sup> Pfandgläubiger dem Pfandbesteller sowie allfälligen weiteren</p>	

<sup>70</sup> Zu dieser wenig greifbaren „Generalklausel“ ErläutRV 1058 BlgNR 22. GP 68. Zum normativ kaum greifbaren Wort „angemessen“ vgl OGH 6 Ob 111/10g ÖBA 2010, 769 (Prävalenz der Gläubigerinteressen, was an sich selbstverständlich ist und für die Grenzziehung wenig hergibt).

<sup>71</sup> Eine Verkürzung auf erworbene Pfandrechte schlechthin empfiehlt sich nicht, da für die Verwertung exekutiv erworbener Pfandrechte eigene Vorschriften in der EO existieren.

<sup>72</sup> Sachgerechter wäre es, hier auf den Pfandeigentümer abzustellen (was möglicherweise ohnehin gemeint war).

<sup>73</sup> Dieser Absatz könnte de lege ferenda gestrichen werden, weil die folgenden Bestimmungen die Interessen des Pfandbestellers bzw -eigentümers ausreichend (und abschließend?) beachten.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Sache anzudrohen, soweit dies nicht untunlich<sup>74</sup> ist. <sup>2</sup>Er hat dabei die Höhe der ausstehenden Forderung anzugeben. <sup>3</sup>Der Verkauf darf erst einen Monat nach dessen Androhung oder, wenn diese untunlich war, nach Eintritt der Fälligkeit stattfinden. <sup>4</sup>Besteht an der Sache ein anderes Pfandrecht, so hat der Gläubiger den Verkauf auch dem anderen Pfandgläubiger anzudrohen. <sup>5</sup>Diesem ist die Einlösung der Forderung zu gestatten (§ 462).</p> <p>(2) Der Verkauf ist im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer zu bewirken<sup>75</sup>.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffent-</p>			<p>Pfandgläubigern (§ 462) nach Eintritt der Fälligkeit der gesicherten Forderung den Verkauf der Sache für den Fall anzudrohen, dass er die ihm zustehende Leistung nicht erhält<sup>77</sup>. <sup>2</sup>Dabei hat er die Höhe der ausstehenden Forderung anzugeben. <sup>3</sup>Der Verkauf darf erst einen Monat nach dieser Androhung stattfinden; war sie unmöglich, einen Monat nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>(2) Der Verkauf hat im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer zu erfolgen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Pfandsache öffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Der Pfandbesteller und Dritte,</p>	

<sup>76</sup> § 1232 BGB spricht von dem den Verkauf betreibenden Pfandgläubiger, was aber im bloßen Androhungsstadium nicht ganz passt, weshalb der Ausdruck „verwertungswillig“ als besser geeignet angesehen wird.

<sup>74</sup> Abstimmungsbedarf! Begriff kommt – nicht nur – im ABGB öfters vor, ist aber nicht leicht greifbar. Hier scheint es schlicht um die Möglichkeit zu gehen (vgl nur Hinteregger in Schwimann/Kodek<sup>4</sup> II § 466b Rz 3: Identität bzw Adresse unbekannt), weshalb bei § 466b diese „Übersetzung“ gewählt wird.

<sup>75</sup> „Bewirken“ legt die Pflicht eines Beteiligten nahe, der hier aber nicht genannt wird (wohl des innehabenden Pfandgläubigers). Daher sollte man entweder diesen nennen oder – so der Textvorschlag – „moderner“ formulieren.

<sup>77</sup> Mit dieser Ergänzung wird viel deutlicher, worum es eigentlich geht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>lich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Der Pfandgeber und Dritte, denen Rechte am Pfand zustehen, sind hievon zu benachrichtigen. (4) <sup>1</sup>Sachen mit einem Börsen- oder Marktpreis dürfen zu diesem Preis vom Pfandgläubiger auch aus freier Hand verkauft werden. <sup>2</sup>Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie Sparurkunden dürfen nur aus freier Hand zu ihrem Preis oder Wert verkauft werden.</p>			<p>denen Rechte an der Pfandsache<sup>78</sup> zustehen, sind hiervon<sup>79</sup> zu benachrichtigen. (4) <sup>1</sup>Sachen mit einem Börsen- oder Marktpreis<sup>80</sup> dürfen vom Pfandgläubiger zu diesem Preis auch aus freier Hand<sup>81</sup> verkauft werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Sparurkunden.<sup>82</sup></p>	
<p><b>§ 466c.</b> (1) <sup>1</sup>Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, dass der Erwerber den Kaufpreis sofort zu entrichten hat. <sup>2</sup>Wird die Sache dem Erwerber vor der Entrichtung des Preises übergeben, so gilt auch der Kaufpreis als dem Pfand-</p>	<p>Gebot der Kaufpreiszahlung Zug um Zug; Verständigungspflicht; Folgen des Verkaufs</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 120/2005</p>	<p><b>§ 466c.</b> (1) <sup>1</sup>Die Pfandsache darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, dass der Erwerber den Kaufpreis sofort zu entrichten hat. <sup>2</sup>Wird die Sache dem Erwerber vor der Preiszahlung übergeben, so gilt der Kaufpreis als dem Pfandgläubi-</p>	<p><b>§ 466c.</b> (1) <sup>1</sup>Die Pfandsache darf vom Pfandgläubiger nur Zug um Zug gegen Entrichtung des Kaufpreises übergeben<sup>86</sup> werden. <sup>2</sup>Wird die Sache dem Erwerber vor der Preiszahlung übergeben, so gilt der Kaufpreis dennoch gegenüber allen an</p>

<sup>78</sup> Dazu gehört auch der Afterpfandgläubiger: *Apathy*, JBl 1978, 520 und 528.

<sup>79</sup> Allenfalls (konsequenterweise) auch hier „nach Möglichkeit“ ergänzen.

<sup>80</sup> De lege ferenda wäre es wohl günstig, diesen Begriff näher zu umschreiben; so etwa im Rahmen der §§ 303 ff. Darauf wäre dann hier zu verweisen.

<sup>81</sup> Kein Terminus des allgemeinen Sprachgebrauchs, daher eventuell bloß „frei“ (oder „freihändig“) „verkauft“.

<sup>82</sup> Wertpapiere mit Börsen- oder Marktpreis fallen ohne weiteres unter Satz 1 (sicherheitshalber könnte man auch schreiben: „Sachen einschließlich Wertpapiere mit ...“). Für Sparurkunden ist „entsprechend“ wohl am passendsten, da sie einen eindeutigen Wert haben, der verlangt werden muss.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>gläubiger übergeben.  (2) Der Pfandgläubiger hat den Pfandgeber vom Verkauf des Pfandes und von dessen Ergebnis unverzüglich zu verständigen.  (3) <sup>1</sup>Mit dem Verkauf erlöschen die Pfandrechte an der Sache selbst. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für andere dingliche Rechte, sofern diese nicht allen Pfandrechten im Rang vorgehen.  (4) <sup>1</sup>Der Kaufpreis gebührt dem Pfandgläubiger nach Maßgabe seines Ranges im Ausmaß der gesicherten Forderung und der angemessenen Kosten einer zweckentsprechenden Verwertung. <sup>2</sup>Im Übrigen tritt der Anspruch des Pfandgebers auf Herausgabe des Mehrbetrags</p>			<p>ger zugleich übergeben.  (2) Der Pfandgläubiger hat den Pfandbesteller<sup>83</sup> vom Verkauf der Pfandsache und von dessen Ergebnis unverzüglich zu verständigen.  (3) <sup>1</sup>Mit der Übergabe an den Käufer<sup>84</sup> erlöschen die auf der Sache lastenden Pfandrechte. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für andere dingliche Rechte, sofern diese nicht allen Pfandrechten im Rang vorgehen.  (4) <sup>1</sup>Der Kaufpreis gebührt dem verkaufenden Pfandgläubiger seinem Rang entsprechend im Ausmaß der gesicherten Forderung und der angemessenen Kosten einer zweckentsprechenden<sup>85</sup> Verwertung. <sup>2</sup>Im Übrigen tritt der Anspruch des</p>	<p>der Sache bisher Berechtigten<sup>87</sup> als dem Pfandgläubiger zugleich bezahlt.  (2) Der Pfandgläubiger hat den Pfandbesteller vom Verkauf der Pfandsache und von dessen Ergebnis unverzüglich zu verständigen.  (3) <sup>1</sup>Mit der Übergabe an den Käufer erlöschen die auf der Sache lastenden Pfandrechte. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für andere dingliche Rechte, sofern diese nicht allen Pfandrechten im Rang vorgehen.  (4) Der Kaufpreis gebührt dem verkaufenden Pfandgläubiger in Höhe der erforderlichen Verwertungskosten<sup>88</sup> sowie seinem Rang entsprechend bis zur Höhe der gesicherten Forderung.</p>

<sup>86</sup> Darauf kommt es an; ob dem eine entsprechende Vereinbarung zugrunde liegt, ist nicht entscheidend. Aus Vereinfachungsgründen wird die „Vorauskasse“ nicht erwähnt; dass sie ausreicht, ergibt ein Größenschluss aus dem klaren Zweck der Vorschrift.

<sup>83</sup> Angleichungsbedarf! Pfandgeber – Pfandbesteller – Verpfänder, Pfandnehmer – Pfandgläubiger, ...

<sup>84</sup> Die Bezugnahme auf den „Verkauf“ (= Titel) im Originaltext ist nicht präzise; vielmehr kann in Bezug auf dingliche Rechte nur die Übergabe an den Käufer entscheidend sein.

<sup>85</sup> Da Verwertungskosten nur bei „zweckentsprechender“ Verwertung angemessen sind, könnte man dieses Wort auch weglassen. Die ErläutRV 1058 B1gNR 22. GP 70 sprechen von den „erforderlichen Kosten der Verwertung“, was auch für das Gesetz wohl die beste Formulierung wäre (so in der Alternative).

<sup>87</sup> Diese klarstellende Ergänzung empfiehlt sich, weil die Fiktion gegenüber dem Käufer ja keinesfalls eingreifen soll, was aber von der aktuellen Formulierung gedeckt wäre.

<sup>88</sup> Dieser Posten wird hier vorgezogen, da er unabhängig vom Rang jedenfalls gebührt, weil diese Kosten unabhängig davon anfallen, wer die Verwertung betreibt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>an die Stelle des Pfandes. (5) Wenn der Pfandgläubiger und der Pfandgeber eine abweichende Art der Pfandverwertung vereinbaren und am Pfand einem Dritten ein Recht zusteht, das durch die Verwertung erlischt, so bedarf die Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Dritten.</p>			<p>früheren Pfandeigentümers auf Herausgabe des Mehrbetrags an die Stelle der Pfandsache. (5) Steht einem Dritten an der Pfandsache ein Recht zu, das durch die Verwertung erlöschen würde, so bedarf die zwischen Pfandgläubiger und Pfandbesteller getroffene Vereinbarung einer abweichenden Verwertungsart der Zustimmung dieses Dritten.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>An die Stelle der Pfandsache tritt ein verbleibender Anspruch des früheren Pfandeigentümers auf Herausgabe jenes Erlösanteils, der dem verkauften Pfandgläubiger nicht gebührt<sup>89</sup>. <sup>2</sup>An diesem Anspruch bestehen etwaige dingliche Rechte Dritter, die bisher die Pfandsache belastet haben.<sup>90</sup> (6) Steht einem Dritten an der Pfandsache ein Recht zu, das durch die Verwertung erlöschen würde, so ist die zwischen Pfandgläubiger und Pfandbesteller getroffene Vereinbarung einer abweichenden Verwertungsart nur mit Zustimmung dieses Dritten wirksam.</p>
<p><b>§ 466d.</b> Wenn der Pfandgläubiger die Sache außergerichtlich</p>	<p>Redlichkeit des Erwerbers</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 120/2005</p>	<p><b>§ 466d.</b> Veräußert ein Pfandgläubiger die Pfandsache unter</p>	

<sup>89</sup> Das ist weit passender als der Ausdruck „Mehrbetrag“, der als das, was zur Befriedigung des verwertenden Pfandgläubigers nicht nötig ist, missverstanden werden könnte (siehe nur *Schauer* in Krejci, Reform-Kommentar UGB ABGB § 466c ABGB Rz 9 unter Hinweis auf die ErläutRV 1058 BlgNR 22. GP 69 f).

<sup>90</sup> Diese Rechtsfolge war vom Gesetzgeber gewollt (ErläutRV 1058 BlgNR 22. GP 70: „Der Anspruch auf Herausgabe des Mehrerlöses soll als Surrogat an die Stelle des Pfandes treten, sodass sich an diesem Anspruch Pfandrechte und sonstige Rechte Dritter fortsetzen, die durch die Veräußerung an der Sache selbst erlöschen.“), ergibt sich aus dem Originaltext aber nur sehr indirekt und wohl nur für Spezialisten erkennbar, weshalb sich eine klare Aussage im Gesetz selbst empfiehlt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
als Pfand verwertet, genügt für die Redlichkeit des Erwerbers (§§ 367 und 368) der gute Glaube in die Befugnis des Pfandgläubigers, über die Sache zu verfügen.			Hinweis auf seine Rechtsstellung <sup>91</sup> , so genügt für die Redlichkeit des Erwerbers (§§ 367 und 368) der gute Glaube an die Befugnis des Pfandgläubigers, über die Sache zu verfügen.	
<p><b>§ 466e.</b> (1) Besteht das Pfandrecht an einem Inhaber- oder Orderpapier, so ist der Pfandgläubiger berechtigt, eine etwa erforderliche Kündigung vorzunehmen und die Forderung aus dem Wertpapier einzuziehen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ist die Forderung aus dem verpfändeten Papier bereits fällig, so kann der Pfandgläubiger diese auch dann einziehen, wenn die gesicherte Forderung noch nicht fällig ist. <sup>2</sup>In diesem Fall erwirbt der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an der erhaltenen Leistung. <sup>3</sup>Besteht die Leistung in Geld, so hat der Pfandgläubiger den erhaltenen Betrag nach den Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld zu veranlagern.</p>	Verwertung eines Pfandrechts an Wertpapieren	idF BGBl. I Nr. 120/2005	<p><b>§ 466e.</b> (1) Besteht das Pfandrecht an einem Inhaber- oder Orderpapier, so ist der Pfandgläubiger berechtigt, eine erforderliche Kündigung vorzunehmen und die Forderung aus dem Wertpapier einzuziehen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Ist die Forderung aus dem verpfändeten Papier bereits fällig, so kann sie der Pfandgläubiger auch dann einziehen, wenn die gesicherte Forderung noch nicht fällig ist. <sup>2</sup>In diesem Fall erwirbt der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an der erhaltenen Leistung. <sup>3</sup>Besteht die Leistung in Geld, so hat es der Pfandgläubiger nach den Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld (§§ 215 bis 220) zu veranlagern.</p>	

<sup>91</sup> Das ist verständlicher und war auch so gemeint: vgl ErläutRV 1058 BlgNR 22. GP 70.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Erlöschung des Pfandrechtes</b>			<b>Erlöschen des Pfandrechts</b>	
<b>§ 467.</b> Wenn die verpfändete Sache zerstört wird; wenn sich der Gläubiger seines Rechtes darauf gesetzmäßig begibt; oder, wenn er sie dem Schuldner ohne Vorbehalt zurückstellt; so erlischt zwar das Pfandrecht, aber die Schuldforderung besteht noch.	Fälle des Wegfalls eines Pfandrechts	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 467.</b> (1) Das Pfandrecht erlischt, wenn a) die verpfändete Sache zerstört wird, b) der Gläubiger wirksam auf sein Pfandrecht verzichtet oder c) der Gläubiger die Pfandsache dem Pfandbesteller ohne Vorbehalt <sup>92</sup> zurückgibt. (2) Das Erlöschen des Pfandrechts allein lässt die gesicherte Forderung unberührt.	<b>§ 467.</b> (1) <sup>1</sup> Das Pfandrecht erlischt, wenn a) die verpfändete Sache zerstört wird, b) der Gläubiger wirksam auf sein Pfandrecht verzichtet oder c) der Gläubiger die Pfandsache dem Pfandbesteller zurückgibt. <sup>2</sup> Weitere Erlöschensgründe regeln § 468 und § 469 Satz 1. (2) Das Erlöschen des Pfandrechts allein lässt die gesicherte Forderung unberührt.
<b>§ 468.</b> Das Pfandrecht erlischt ferner mit der Zeit, auf welche es eingeschränkt war, folglich auch mit dem zeitlichen Rechte des Pfandgebers auf die verpfändete Sache <sup>93</sup> , wenn anders dieser Umstand dem Gläubiger bekannt war, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt	Wegfall durch Zeitablauf	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 468.</b> <sup>1</sup> Befristete Pfandrechte erlöschen mit Zeitablauf. <sup>2</sup> Von einer Befristung ist auch dann auszugehen, wenn das Recht des Pfandbestellers auf die verpfändete Sache zeitlich beschränkt war und der Gläubiger von dieser Beschränkung wusste oder sie ihm aus dem	<i>Beschränkt man die Regelung auf den ersten Satz des Textvorschlags, sollte man ihn wohl bei § 467 ergänzen.</i>  <i>Ferner wäre de lege ferenda zu überlegen, bei den §§ 467-469 (zB im frei gewordenen § 468) ausdrücklich zu regeln, welchen</i>

<sup>92</sup> Diese Wendung wird heutzutage als sachenrechtlich irrelevant angesehen; das Pfandrecht erlischt also auch bei Sachrückgabe trotz eines entsprechenden Vorbehalts. Daher wird diese Wendung in der Alternative gestrichen.

<sup>93</sup> Gedacht war dabei offenbar vor allem an die befristete Fruchtnießung oder die – wohl an sich unzulässige – Verpfändung der Pfandsache durch den Pächter (siehe nur Zeiller, Commentar II/1, 282 mit Verweis auf die §§ 613, 707). De lege ferenda erscheint es fraglich, ob dieses komplizierte und zugleich wohl selten relevante Thema (deutlich idS Oberhammer/Domej in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 468 Rz 3), bei dem überdies häufig auch Gutglaubensfragen zu klären sind, im Gesetz wirklich angesprochen werden sollte (siehe auch die Bemerkung in der Spalte „Alternativen“).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
sein konnte.			Grundbuch bekannt sein konnte.	<i>Einfluss die <u>Verjährung</u> der gesicherten Forderung auf das Pfandrecht hat. Das wäre eine für den Rechtsanwender ausgesprochen nützliche Klarstellung.</i>
<p><b>§ 469.</b> <sup>1</sup>Durch Tilgung der Schuld hört das Pfandrecht auf. <sup>2</sup>Der Pfandgeber ist aber die Schuld nur gegen dem zu tilgen verbunden, daß ihm das Pfand zugleich zurückgestellt werde. <sup>3</sup>Zur Aufhebung einer Hypothek ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. <sup>4</sup>Ein Hypothekargut bleibt so lange verhaftet, bis die Schuld aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist. <sup>5</sup>Bis dahin kann der Eigentümer des Gutes auf Grund einer Quittung oder einer anderen, das Erlöschen der Pfand-</p>	Wegfall durch Tilgung der gesicherten Forderung; Besonderheiten bei Hypotheken	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p><b>§ 469.</b> (1) <sup>1</sup>Das Pfandrecht erlischt auch durch Tilgung<sup>94</sup> der gesicherten Forderung. <sup>2</sup>Der Pfand Eigentümer muss die Schuld<sup>95</sup> jedoch nur Zug um Zug gegen Rückgabe der Pfandsache tilgen. (2) <sup>1</sup>Zum Erlöschen einer Hypothek reicht die Tilgung der gesicherten Schuld nicht aus. <sup>2</sup>Vielmehr muss die Hypothek<sup>96</sup> aus dem Grundbuch gelöscht werden. <sup>3</sup>Bis dahin kann der Eigentümer des Grundstücks<sup>97</sup> auf Grund einer Quittung oder einer anderen Urkunde, aus der</p>	<p><b>§ 469.</b> (1) <sup>1</sup>Das Pfandrecht erlischt auch durch Tilgung der gesicherten Forderung. <sup>2</sup>Ist der Pfand Eigentümer zur Begleichung der Schuld bereit, kann er Zug um Zug die Rückgabe der Pfandsache verlangen. (2) ...</p>

<sup>94</sup> Angleichungsbedarf! Das etwas altmodische Wort „Tilgung“ oder „tilgen“ wird im ABGB an einigen Stellen verwendet (§§ 469, 470, 667, 1323, 1401, 1415). Im Zuge des ErbRÄG 2015 wurde „Schuld tilgen“ durch „Schuld erfüllen“ ersetzt. In Frage käme auch „begleichen“.

<sup>95</sup> „Muss die Schuld tilgen“ ist unpräzise, da der bloße Pfand Eigentümer ja nicht schuldet, sondern nur den Zugriff auf seine Sache dulden muss. Änderungsvorschlag daher in der Alternative.

<sup>96</sup> Dass es auf die Löschung des bücherlichen Rechts (hier also des Pfandrechts) ankommt, ist ganz hA (*Klang* in *Klang*<sup>2</sup> II 520 ff; *Oberhammer/Domej* in *Klettečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 469 Rz 1, 4, 7; *Hofmann* in *Rummel*<sup>3</sup> I § 469 Rz 1, 4 ua); siehe auch die Formulierung „Pfandrecht bücherlich gelöscht“ in § 470. Daher ebenso im Textvorschlag zu § 1369 (Originaltext: „Löschung der Verbindlichkeit“).

<sup>97</sup> Abstimmungsbedarf! Statt „Gut“ wie hier „Grundstück“, oder auch „Liegenschaft“, allenfalls „unbewegliche Sache“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
schuld dartuenden Urkunde das Pfandrecht auf eine neue Forderung übertragen, die den Betrag der eingetragenen Pfandforderung nicht übersteigt.			sich das Erlöschen der Pfandschuld ergibt, das Pfandrecht bis zur Höhe der eingetragenen Forderung auf eine neue Forderung übertragen.	
<b>§ 469a.</b> <sup>1</sup> Bei Bestellung des Pfandrechtes kann auf dieses Verfügungsrecht nicht verzichtet werden. <sup>2</sup> Ist jedoch im öffentlichen Buch ein der Hypothek im Rang nachfolgendes oder ihr gleichrangiges, rechtsgeschäftlich bestelltes Recht eingetragen, so kann der Eigentümer über die Hypothek nur dann verfügen, wenn er sich das Verfügungsrecht gegenüber dem Buchberechtigten vertraglich vorbehalten hat und dieser Vorbehalt im öffentlichen Buch bei der Hypothek angemerkt ist.	Verfügungsrecht des Pfand Eigentümers	idF BGBl. I Nr. 30/1997	<b>§ 469a.</b> (1) Auf dieses Verfügungsrecht (§ 469 Abs. 2) kann der Eigentümer bei Bestellung des Pfandrechts nicht verzichten. (2) Ist jedoch Grundbuch ein der Hypothek im Rang nachfolgendes oder ihr gleichrangiges, rechtsgeschäftlich bestelltes Recht eingetragen, so kann der Eigentümer über die Hypothek nur dann verfügen, wenn er sich das Verfügungsrecht gegenüber dem nach- oder gleichrangig Berechtigten vertraglich vorbehalten hat und dieser Vorbehalt im Grundbuch bei der Hypothek angemerkt ist.	
<b>§ 470.</b> <sup>1</sup> Wird nach Tilgung der Schuld (§ 469) oder eingetretener Vereinigung (§ 1446), bevor das Pfandrecht bücherlich ge-	Verteilung bei forderungsent- bzw bekleideter Eigentümerhy-	idF RGBI. Nr. 69/1916	<b>§ 470.</b> (1) Wird die Pfandsache <sup>98</sup> nach Tilgung der Schuld (§ 469) oder nach Vereinigung (§ 1446) <sup>99</sup> zwangsweise ver-	<b>§ 470.</b> (1) Wird die Pfandsache nach Tilgung der Schuld (§ 469) oder nach Vereinigung von Eigentum und Pfandrecht

<sup>98</sup> Abstimmungsbedarf! Allenfalls auch denkbar: „verpfändetes Grundstück“, „verpfändete Liegenschaft“, ...

<sup>99</sup> Der Gesetzestext ist zwar bereits komplex und nicht leicht zugänglich. Dennoch dürfte es der Klarstellung dienen, kurz zu sagen, was hier vereinigt wird (Vorschlag dazu in der Alternative).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>löscht oder die Liegenschaft oder das Pfandrecht übertragen worden ist, das Hypothekargut zwangsweise versteigert oder dessen Zwangsverwaltung bewilligt, so ist bei Verteilung des Erlöses auf dieses Pfandrecht keine Rücksicht zu nehmen.  <sup>2</sup>Nur insoweit die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung gegen einen Dritten noch fortbesteht oder dem Eigentümer der Ersatz für deren Tilgung gebührt (§ 1358), wird der darauf entfallende Teil dem Eigentümer zugewiesen.</p>	pothek		<p>steigert oder wird dessen Zwangsverwaltung bewilligt, bevor das Pfandrecht im Grundbuch gelöscht oder die Liegenschaft oder das Pfandrecht übertragen wurde, so hat die Verteilung des Erlöses ohne Berücksichtigung dieses Pfandrechts zu erfolgen.  (2) Soweit die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung gegen einen Dritten fortbesteht oder dem Eigentümer Ersatz für deren Tilgung zusteht (§ 1358), wird der darauf entfallende Teil dem Eigentümer zugewiesen.</p>	<p>in einer Person zwangsweise versteigert oder wird dessen Zwangsverwaltung bewilligt, bevor das Pfandrecht im Grundbuch gelöscht oder die Liegenschaft oder das Pfandrecht übertragen wurde, so hat die Verteilung des Erlöses ohne Berücksichtigung dieses Pfandrechts zu erfolgen, wenn der Eigentümer auch zugleich Schuldner der gesicherten Forderung war.  (2) Soweit aber die durch das Pfandrecht gesicherte Forderung gegen einen Dritten fortbesteht oder dem Eigentümer Ersatz für deren Tilgung zusteht (§ 1358), wird der darauf entfallende Teil des Erlöses dem Eigentümer zugewiesen.</p>
<b>Von dem Retentionsrechte</b>			<b>Zurückbehaltungsrecht</b>	
<p><b>§ 471.</b> (1) Wer zur Herausgabe einer Sache verpflichtet ist, kann sie zur Sicherung seiner fälligen Forderungen wegen des für die Sache gemachten Aufwandes oder des durch die Sache ihm verursachten Schadens mit der Wirkung zurück-</p>	Zurückbehaltungsrecht	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p><b>§ 471.</b> (1) <sup>1</sup>Wer zur Herausgabe einer Sache verpflichtet ist, kann sie zur Sicherung seiner fälligen Forderungen wegen</p> <p>a) des für die Sache gemachten Aufwandes oder</p> <p>b) des ihm durch die Sache verursachten Schadens</p>	

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>behalten, daß er zur Herausgabe nur gegen die Zug um Zug zu bewirkende Gegenleistung verurteilt werden kann.</p> <p>(2) Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden; Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.</p>			<p>zurückbehalten. <sup>2</sup>Tut er dies, kann er zur Herausgabe der Sache nur Zug um Zug gegen die ihm zustehende Leistung verurteilt werden.</p> <p>(2) Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts kann durch Sicherheitsleistung (§ 1373) abgewendet werden; Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.</p>	